

Richtlinien zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhein-Mosel
vom 03.02.2020

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im gesamten Text lediglich maskuline
Bezeichnungen genutzt, die die feminine und die diverse Form mit einschließen.*

Abschnitt A - Grundsätzliches

⁽¹⁾Zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

1. Anstellung von Weiterbildungsassistenten;
2. Anstellung von Ärzten in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder in einer Praxis/Gemeinschaftspraxis mit Kassenzulassung und Eintritt von Ärzten mit Kassenzulassung in ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) oder in eine Praxis/Gemeinschaftspraxis mit Kassenzulassung;
3. Praxisübernahmen und Praxisneugründungen;
4. Prismodernisierungsmaßnahmen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Praxisübernahme;
5. Bauliche Erweiterungsmaßnahmen einer bestehenden Praxis / **Gemeinschaftspraxis mit Kassenzulassung** zur dauerhaften Unterbringung eines zusätzlichen Arztes;
6. Unterbringung von Famulanten und Ärzten im Praktikum (AiP).

⁽²⁾Die vorgesehene Förderung gilt nachrangig gegenüber bestehenden Drittförderungen (z.B. durch Bund, Land oder Kassenärztliche Vereinigung). ⁽³⁾Sie kann zusätzlich zu Drittförderungen gewährt werden, soweit durch sie die Förderung durch Dritte nicht verhindert oder verringert wird.

⁽⁴⁾Zusätzlich nimmt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Fachbereich 2 (Bürgerdienste) auch ausdrücklich die Aufgabe der Koordinierung aller Fragen und Maßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde wahr. ⁽⁵⁾Hierzu gehören auch Maßnahmen zur familiären Unterstützung des neuen Hausarztes.

Abschnitt B - Verfahren

1. Antragsberechtigte

⁽¹⁾Antragsberechtigt sind alle ansässigen Hausärzte mit Kassenzulassung sowie Hausärzte, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Rahmen einer Praxisübernahme oder -neugründung niederlassen möchten und einen Arztsitz mit Kassenzulassung übernehmen bzw. erhalten.

⁽²⁾Auch die Träger Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) sind im Rahmen einer Anstellung von Ärzten antragsberechtigt, soweit diese Anstellung zum hausärztlichen Versorgungskontingent einer Kassenzulassung gehört.

2. Finanzierung

⁽¹⁾Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Förderungsarten und Förderungshöhe

3.1 Förderung von Weiterbildungsassistenten

3.1.1 ⁽¹⁾Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert pro Hausarztpraxis oder MVZ einen Weiterbildungsassistenten für die Dauer von maximal 2 Jahren mit 500 € pro Monat je Vollzeitstelle. ⁽²⁾Teilförderungen sind möglich. ⁽³⁾Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.

3.1.2 ⁽¹⁾Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Hausarztpraxis oder das MVZ die Vergütung des Weiterbildungsassistenten übernimmt. ⁽²⁾Fremdfinanzierte Weiterbildungsassistenten wie z.B. Sanitätsoffiziere der Bundeswehr, werden nicht gefördert (Subsidiaritätsprinzip).

3.2 Förderung von Ärzten in einem Anstellungsverhältnis

3.2.1 ⁽¹⁾Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert pro MVZ oder **Gemeinschaftspraxis** die Anstellung eines Arztes mit 2.000 EUR je Halbjahr für eine Vollzeitstelle für die Dauer von maximal fünf Jahren. ⁽²⁾Der Betrag reduziert sich ggf. entsprechend des Stellenumfangs.

3.2.2 ⁽¹⁾Die Förderung wird nur gewährt, wenn das MVZ oder die Praxisgemeinschaft die Vergütung des Arztes übernimmt. ⁽²⁾Sie entfällt, wenn es sich bei dem angestellten Arzt um den Arzt mit Hausarztsitz handelt, der seine Praxis an den neuen Inhaber der Praxis übergeben hat.

3.2.3 ⁽¹⁾Die Förderung wird nicht gewährt, wenn ein Arzt mit bestehendem oder vor seiner Anstellung bestandenem Hausarztsitz in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel als angestellter Arzt in eine bereits bestehende oder neu gegründete Hausarzt- oder Zweigpraxis oder in ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) eintritt.

3.3 Förderung der Hausarztpraxisübernahme, einer Hausarztpraxisneugründung und eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

3.3.1 ⁽¹⁾Die Übernahme oder Neugründung einer Hausarztpraxis oder die Übernahme eines Hausarztsitzes in ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) wird unter Vorlage einer der nachfolgenden Voraussetzungen mit einer Pauschale von 20.000 € für den übernehmenden oder neugründenden Hausarzt gefördert:

⁽²⁾Übernahme der Hausarztpraxis

- a) durch einen Hausarzt der bisher nicht in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel tätig war;
- b) durch einen bisher angestellten Hausarzt bei der zu übernehmenden Praxis;
- c) durch einen oder mehrere Hausärzte, die bereits eine oder mehrere Praxen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel betreiben (z.B. Zweigpraxis).

d) ⁽³⁾Neugründung einer Hausarztpraxis, einer Zweigpraxis oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) durch einen oder mehrere Hausärzte mit Kassenzulassung oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) als gründungsberechtigtem Träger im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.
⁽⁴⁾Die Förderung einer Zweigpraxis erfolgt anteilig zum dort wahrgenommenen zeitlichen Praxisumfang.

3.4 Förderung von Praxismodernisierungsmaßnahmen

3.4.1 ⁽¹⁾Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert folgende Praxismodernisierungsmaßnahmen mit 30 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten:

- a) Anschaffung von medizinischen Geräten, die der Praxismodernisierung dienen;
- b) Einführung oder Modernisierung von Hard- oder Software zur Patientenverwaltung;
- c) An- oder Umbaumaßnahmen der Praxis, die den Zweck der Modernisierung erfüllen;
- d) Baumaßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit.

3.4.2 ⁽¹⁾Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € pro geförderter Maßnahme.

3.5 Förderung von baulichen Erweiterungsmaßnahmen einer bestehenden Praxis zur dauerhaften Unterbringung eines zusätzlichen Arztes mit Kassenzulassung

3.5.1 ⁽¹⁾Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert die bauliche Erweiterungsmaßnahme einer bestehenden Praxis zur dauerhaften Unterbringung eines zusätzlichen Arztes mit Kassenzulassung mit 30 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

3.5.2 ⁽¹⁾Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 €.

3.6. Unterbringung von Famulanten oder Ärzten im Praktikum (AiP)

3.6 ⁽¹⁾Soweit Medizinstudenten ihre Famulatur als Praktikum oder Ärzte im Praktikum ihr praktisches Jahr in einer Hausarztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wahrnehmen, gewährt die Verbandsgemeinde einen Zuschuss für die Kosten einer angemessenen Unterbringung.

4. Bewilligung, Zuständigkeit

4.1 ⁽¹⁾Anträge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel einzureichen. ⁽²⁾Der Antrag hat alle die Förderung betreffenden Gesichtspunkte zu umfassen. ⁽³⁾Nachreichungen sind gestattet.

4.2 ⁽¹⁾Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und zwar in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.3 ⁽¹⁾Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

5. Förderungsbedingungen, Auszahlung und Verwendung

5.1 ⁽¹⁾Förderungen nach Ziffer 3.1 werden monatlich für die Dauer des Weiterbildungsvertrages ausgezahlt (max. 24 Monate à 500 €). ⁽²⁾Empfänger der Förderung ist die anstellende Hausarztpraxis. ⁽³⁾Die Förderung nach Ziffer 3.2 wird zur Mitte des Halbjahrs ausgezahlt.

5.2 ⁽¹⁾Die Förderung nach Ziffer 3.3 wird in voller Summe als Einmalzahlung an den Unternehmer oder Neugründer der Praxis gezahlt.

5.3 ⁽¹⁾Förderungen nach Ziffer 3.4 und 3.5 werden nach Antragsstellung und Nachweis der Kosten (z. B.: Rechnungen) als Einmalzahlung an die antragstellende Praxis überwiesen. ⁽²⁾Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. ⁽³⁾Stehen bei einem Antragsberechtigten mehrere förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, beträgt die maximale Förderhöhe insgesamt 40.000 EUR.

5.4.1 ⁽¹⁾Die Förderung nach Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 ist an den im Förderbescheid genannten Standort der Praxis gebunden. ⁽²⁾Sie ist nicht auf einen anderen Standort übertragbar.

5.4.2 ⁽¹⁾Geförderte Maßnahmen nach den Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre dem genannten Zweck dienen. ⁽²⁾Sollten sie kürzer als fünf Jahre eingesetzt werden, ist der Empfänger der Förderung unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. ⁽³⁾In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss ganz oder teilweise von einer Rückzahlung absehen.

- 5.5 ⁽¹⁾Über eine Fördermaßnahme nach Ziffer 3.6 entscheidet im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis 2.000 EUR die Verbandsgemeindeverwaltung, bei Fördermaßnahmen über 2.000 EUR der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5.6 ⁽¹⁾Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf der Höhe haben können, unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel schriftlich mitzuteilen. ⁽²⁾Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die erhaltene Fördersumme vollständig zurückzuzahlen.

Abschnitt C – Schlussbestimmungen

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 ⁽¹⁾Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.
- 6.2 ⁽¹⁾Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel veröffentlicht.

Koborn-Gondorf, den 06.02.2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibeld
Bürgermeister

